

Abänderungsantrag

des Abgeordneten DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (360 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-FinStrZG) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (2. Abgabenänderungsgesetz 2014 – 2. AbgÄG 2014) (432 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014, 360 d.B., in der Fassung des Ausschussberichtes, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Ziffer 19 entfällt lit. a.
2. In Artikel 2 Ziffer 19 erhält die bisherige lit. b die Bezeichnung „a“.

Begründung

Mit der in der gegenständlichen Regierungsvorlage beabsichtigten Änderung des § 124b Z 257 EStG soll das Inkrafttreten des § 89 Abs. 6 EStG, nicht wie laut geltender Rechtslage mit 1. Jänner 2015, sondern erst mit 1. Jänner 2016 erfolgen.

Zur effektiven und effizienten Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuervermeidung soll der Austausch von Informationen zwischen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung ausgeweitet werden. Es sollen Name, Anschrift und SV-Nummer aller an- und abgemeldeten Dienstnehmer an die Finanzverwaltung übermittelt werden und ebenso die monatlichen Beitragsgrundlagen aller Dienstnehmer. Die entsprechende Bestimmung (§ 89 Abs. 6 EStG) soll mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.